

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Mühlhoff Umformtechnik GmbH

I. Geltungsbereich

(1) Verkäufe und Lieferungen der Mühlhoff Umformtechnik GmbH an Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend „Partner“) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („Verkaufsbedingungen“), die der Partner durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt.

(2) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Partners haben keine Gültigkeit, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen und werden hiermit zurückgewiesen.

(3) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem Partner und uns.

(4) Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

(2) Die Bestellung des Partners gilt als rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Wenn sich daraus nichts anderes ergibt, können wir das Angebot innerhalb von 14 Werktagen ab Zugang annehmen.

(3) Die Annahme des Angebots durch uns erfolgt durch schriftliche Erklärung (z.B. Auftragsbestätigung oder Versand-Abholbereitschaftsanzeige). Für den Umfang der Lieferung ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter von uns.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Partner nach Vertragsschluss uns gegenüber abgibt (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Mängelrügen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

III. Preisanpassung; Forecasts

(1) Tritt bei langfristigen Verträgen eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

(2) Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation die vom Partner für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde.

Nimmt der Partner weniger als die Zielmenge ab, sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen.

(3) Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 3 Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen.

Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch unseren Partner verursacht sind, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, er hat die Verspätung oder nachträgliche Änderung nicht zu vertreten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.

IV. Preise- und Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten für die Lieferung der Waren die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unsere jeweils aktuellen Netto-Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie verstehen sich EXW Incoterms (2020) und zuzüglich etwaiger Versicherungs-, Transport- und Verpackungskosten sowie etwaiger sonstiger Steuern und Abgaben, sofern nicht abweichend vereinbart. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Partners und auf dessen Kosten versichern wir die Waren gegen versicherbare Risiken.

(2) Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung und Rechnungszugang zu leisten. Dies gilt auch für Teillieferungen. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist der Tag des Zahlungseingangs bei uns. Sofern und soweit im Einzelfall mit dem Partner Sonderregelungen getroffen wurden (z.B. Abschlagszahlungen) gelten diese Sonderregelungen vorrangig. Eingehende Zahlungen sind stets nach § 366 Abs. 2 BGB zu verrechnen.

(3) Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen gerät der Partner in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Wir sind in diesem Fall berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens (z.B. höhere Zinsen für Kontokorrentkredite unserer Bank) bleibt uns unbenommen.

Kommt der Partner mit der Zahlung einer Forderung in Verzug, werden alle gegen den Partner bestehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig.

(4) Der Partner ist zur Aufrechnung und Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder im Gegenseitigkeitsverhältnis zum Hauptanspruch steht. Bei Mängeln bleiben die Gegenrechte des Partners unberührt. Einbehalte wegen geringfügiger Mängel sind unzulässig.

(5) Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten. Der Partner hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die uns oder einem Dritten, an den eine Forderung abgetreten wurde, aus und im Zusammenhang mit einem erfolgreichen Inkassoverfahren gegen den Partner außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehen.

(6) Wir sind berechtigt, unsere innerhalb eines Vertragsverhältnisses ausstehenden Lieferungen zu verweigern, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet ist. Unser Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Unsere sonstigen gesetzlichen Ansprüche in diesem Fall bleiben unberührt.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Mühlhoff Umformtechnik GmbH

V. Lieferfristen; höhere Gewalt

(1) Lieferfristen und -termine gelten stets nur annähernd und sind freibleibend und sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich.

(2) Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch uns. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

(3) Können wir absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so werden wir den Partner unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen, sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen.

(4) Wir haften nicht für die Unmöglichkeit oder Verzögerung von Lieferungen, soweit diese Umstände auf höherer Gewalt oder sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen beruhen, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Epidemien, Aufstand, Terrorismus, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen). Ein solches Ereignis stellt auch die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch einen unserer Vorlieferanten dar, wenn wir diese jeweils nicht zu vertreten haben und wir im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Partner ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem jeweiligen Vorlieferanten abgeschlossen hatten oder wir das Deckungsgeschäft unverzüglich nach dem Geschäft mit dem Partner abschließen.

Bei solchen Ereignissen verlängern sich die Lieferfristen automatisch um die Zeitdauer des Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wir sind ferner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn solche Ereignisse uns die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht nur von vorübergehender Dauer sind. Wenn dem Partner aufgrund der Verzögerung, die in Folge eines solchen Ereignisses eintritt, die Annahme der Ware nicht mehr zumutbar ist, kann auch er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

(5) Lieferfristen verlängern sich automatisch in angemessenem Umfang, wenn der Partner seinen vertraglichen Verpflichtungen oder sonstigen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nicht nachkommt.

(6) Unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere betreffend den etwaigen Ausschluss unserer Leistungspflicht, z.B. wegen Unmöglichkeit, und wegen Annahme- oder Leistungsverzugs des Partners bleiben unberührt.

(7) Änderungen von Lieferfristen oder sonstiger Termine auf Wunsch des Partners bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die uns durch solche Änderungen entstehenden Kosten (z.B. Lagerkosten) sind vom Partner zu erstatten.

(8) Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt

(1) Der hier vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient jeweils zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Partner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis sowie zusätzlich der zum

Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gegebenenfalls bestehenden Saldoforderungen zu unseren Gunsten aus Kontokorrent (zusammen die „**gesicherten Forderungen**“).

(2) Die von uns an den Partner gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Diese Waren und die gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretenden, ebenfalls vom Eigentumsvorbehalt erfassten Sachen, werden nachfolgend „**Vorbehaltsware**“ genannt. Beabsichtigt der Partner die Verbringung der Vorbehaltsware an einen Ort außerhalb von Deutschland, ist er verpflichtet, unverzüglich alle etwaigen dortigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Entstehung und Aufrechterhaltung unseres Eigentumsvorbehalts auf seine eigenen Kosten zu erfüllen und uns unverzüglich nach Fassung der vorbezeichneten Absicht zu informieren.

(3) Der Partner verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns. Er muss sie pfleglich behandeln und auf seine Kosten gegen Schäden hinreichend und zum Neuwert versichern.

(4) Der Partner ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder als Sicherheit zu übereignen. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Zugriffen Dritter darauf muss der Partner auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte verfolgen können. Soweit der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht erstattet, haftet uns gegenüber hierfür der Partner.

(5) Der Partner ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Abs. 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verwenden, zu verarbeiten, zu verbinden und zu vermischen. Er ist ebenfalls dazu berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern.

(6) Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Partner zur Sicherung der Kaufpreisforderung bereits jetzt die hieraus entstehenden Ansprüche gegen den Erwerber an uns ab. Die Abtretung nehmen wir hiermit an.

(7) Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen verbunden oder vermischt oder vermengt, so erwerben wir Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Brutto-Rechnungswert) zum Wert der anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Ist die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen, erwerben wir Alleineigentum. Ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Partner uns, soweit die Hauptsache ihm gehört, bereits jetzt im vorbezeichneten Verhältnis das anteilige Miteigentum an der einheitlichen Sache. Wir nehmen diese Übertragung hiermit an. Das uns nach den vorstehenden Regelungen entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Partner unentgeltlich für uns verwahren.

(8) Wir ermächtigen den Partner, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen und für unsere Rechnung einzuziehen. Kommt der Partner seiner Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, sind wir berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und die Forderungen selbst geltend zu machen. Widerrufen wir die Einzugsermächtigung, ist der Partner verpflichtet, die Schuldner von der Abtretung der Forderung in Kenntnis zu setzen.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Mühlhoff Umformtechnik GmbH

(9) Treten wir wegen vertragswidrigen Verhaltens des Partners – insbesondere wegen seines Zahlungsverzugs – gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurück, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware vom Partner heraus zu verlangen („**Verwertungsfall**“). Spätestens in unserem Herausgabeverlangen liegt auch unsere Rücktrittserklärung. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Partner.

(10) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Partners Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

VII. Mängelansprüche

(1) Für die Rechte des Partners bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Verkaufsbedingungen nichts Abweichendes oder Ergänzendes bestimmt ist.

(2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, haben die Waren ausschließlich die in Deutschland geltenden gesetzlichen Anforderungen einzuhalten und ist allein der Partner für die Integration der Waren in andere Produkte verantwortlich.

(3) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau der mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Partners als unberechtigt heraus, können wir die uns daraus entstehenden Kosten vom Partner ersetzt verlangen, soweit der Partner schuldhaft handelte.

(4) Ist die Sache mangelhaft, beseitigen wir nach unserer Wahl den Mangel oder liefern eine mangelfreie Sache. Im Fall einer Ersatzlieferung hat der Partner uns auf unseren Wunsch hin, die zu ersetzende Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

(6) Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Partner oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, übernehmen wir keine Gewährleistung ebenso wenig wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Partners oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

(9) Die Verjährungsfrist für die Rechte des Partners wegen Mängeln beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Für Schadensersatzansprüche des Partners aus anderen Gründen als Mängeln der gelieferten Ware (Ziffer VIII) sowie hinsichtlich der Rechte des Partners bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.

VIII. Haftung

(1) Soweit sich aus diesen Verkaufsbedingungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer - für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

(3) Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) und beschränkt auf den typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Eine Kardinalpflicht im Sinne dieses Absatzes ist eine Pflicht, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung sich der Partner deswegen regelmäßig verlassen darf.

(4) Unsere Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ist der Höhe nach auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt.

(5) Eine etwaige Haftung für gegebene Garantien und für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

(6) Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(7) Wir haften nicht für unsere Vorlieferanten.

IX. Zeichnungen und Beschreibungen

(1) An Zeichnungen, technischen Unterlagen oder sonstige Unterlagen und Informationen, körperlicher und unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.

(2) Der Partner übernimmt die volle Verantwortung für die ihm obliegenden Angaben und von ihm zur Verfügung zu stellenden Unterlagen wie Zeichnungen, Modelle, Lehren, Muster oder dergleichen.

XII. Rücktritt; Kündigung

(1) Ist der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis, sind wir zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn nach Vertragsschluss beim Partner eine wesentliche Vermögensverschlechterung eintritt, die unsere unter dem Vertrag begründeten Zahlungsansprüche gefährdet und der Partner trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist seine Leistungsfähigkeit glaubhaft versichert.

(2) Hat der Partner von uns im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit oder zum Zwecke von dessen Ausführung Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen erlangt, so hat er diese im Fall der Beendigung des Vertrages uns unverzüglich auszuhandigen.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(2) Für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Partner und

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Mühlhoff Umformtechnik GmbH

uns, sind die an unserem Geschäftssitz in Uedem zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Partners zu klagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

(3) Die Geschäftsbeziehung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG). .

XIV. Soziale Verantwortung und Umweltschutz

Im Rahmen der unternehmerischen Aktivitäten gehört die Achtung der Menschenrechte sowie der Arbeits- und Umweltschutz zu den wesentlichen Bestandteilen der Sozialverantwortung. Dies gilt sowohl für uns selbst als auch für unsere Partner. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unsere Unternehmensziele, Informationen erhalten Sie unter:

<http://muehlhoff.de/images/docs/unternehmenspolitik.pdf>.

Der Partner verpflichtet sich, die jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten. Weiter wird der Partner die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verwirklichung von Chancengleichheit die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Information zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

XV. Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Teile dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

(2) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieses Vertrags oder der sonstigen Vereinbarungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Soweit in diesen Verkaufsbedingungen die Schriftform vorgesehen oder verlangt ist, genügt die Textform (§ 126 b BGB, z.B. E-Mail) zur Wahrung des Schriftformerfordernisses.

Stand Juli 2021